



Betriebsrat 7 Juli 2016

# **Strafrechtsnovelle 2016 und ihre Auswirkung für Mediziner**

**Ärztliche Kunstfehler sind kein Kavaliersdelikt mehr**  
MATHIAS PREUSCHL  
18. Jänner 2016, 11:44

***Christoph Brezinka***

**„ärztlicher Kunstfehler“ kommt in  
keinem österreichischen  
Gesetzestext vor....**

***.... Beim Großteil der der  
Arzthaftungsfälle greift das  
Zivilrecht, der § 1299 ABGB***





## § 1299 ABGB (Ö) seit 1811

Wer sich zu einem Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennt; oder wer ohne Not freiwillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse, oder einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert, gibt dadurch zu erkennen, dass er sich den notwendigen Fleiß und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen, Kenntnisse zutraue; er muss daher den Mangel derselben vertreten.





## § 1299 ABGB (Ö) seit 1811

Wer sich zu einem Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennt; oder wer ohne Not freiwillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse, oder einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert, gibt dadurch zu erkennen, dass er sich den notwendigen Fleiß und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen, Kenntnisse zutraue; er muss daher den Mangel derselben vertreten.

Hat aber derjenige, welcher ihm das Geschäft überließ, die Unerfahrenheit desselben gewusst; oder, bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit wissen können, so fällt zugleich dem letzteren ein Versehen zur Last.



# Strafrechtlich relevant in der Medizin....

## § 81 StGB Fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen

## § 85 Körperverletzung mit Dauerfolgen

Grobe Fahrlässigkeit ("auffallende Sorglosigkeit") war bisher in Österreich so definiert, dass die ***Sorgfaltswidrigkeit so schwer ist, dass sie einem ordentlichen Menschen keinesfalls unterläuft.***

Zwei Motive für Patienten/Angehörige  
Strafverfahren gegen behandelnde Ärzte  
anzustrengen

**-Genugtuung für als Unrecht  
empfundenen medizinischen Verlauf**

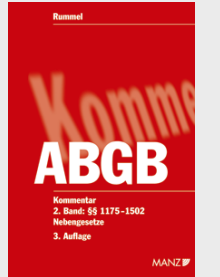
**-Mit dem erfolgreichen Strafprozess den  
Weg für eine großzügige Regelung im  
Zivilprozess „freischießen“**



# Problem der Definition der „besonders gefährlichen Verhältnisse“



Viele Vorerhebungen, viele Einstellungen, einige Strafverfahren, viele Freisprüche



## Artikel 1

### Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 106/2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Grob fahrlässig handelt, wer ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig handelt, sodass der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhaltes als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war.“

2. In § 19a wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a angefügt:

(1a) Die Konfiskation erstreckt sich auch auf Nutzungen und Ersatzwerte der nach Abs. 1



Strafrechts-Änderungsgesetz vom  
1.1.2016 definiert grobe Fahrlässigkeit  
neu: § 6 Abs 3 StGB

Liegt vor... ***“wenn jemand ungewöhnlich  
und auffallend sorgfaltswidrig handelt,  
wobei der Eintritt eines dem  
gesetzlichen Tatbild entsprechenden  
Sachverhaltes als geradezu  
wahrscheinlich vorhersehbar war“***



# Erläuterung im Gesetzestext:



***„Es sind nur jene Fälle als grob fahrlässig einzustufen, die das gewöhnliche Maß an nie ganz vermeidbaren***

***Fahrlässigkeitshandlungen des täglichen Lebens ganz erheblich überschreiten“***

Auch Auswirkung auf die  
Zivilrechtsprechung!



## **Beispiel:**

- ***OP-Schwester merkt beim Zählen der Tupfer, dass einer fehlt***
- ***Macht Operateur darauf aufmerksam***
- ***Dieser beendet Operation trotzdem***
- ***Durch zurückgebliebenen Tupfer entwickelt sich bei Pat. Abszess und Sepsis***

**Tupfer im Körper vergessen**



In der deutschen Rechtsprechung wird die Fahrlässigkeit üblicherweise eingeteilt in leichte Fahrlässigkeit, (normale, gewöhnliche) Fahrlässigkeit und grobe Fahrlässigkeit.

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Masse verletzt worden ist, schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden und das nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem Einleuchten muss (Beispiele: **Geschwindigkeitsüberschreitung um mehr als 100%, Rotlichtverstoß, Fällen eines Baumes, in dessen Fallbereich sich Menschen aufhalten**)

# Gefahr von „legal transplants“



Konzepte und Begriffe aus anderen Rechtssystemen werden freihändig in das eigene System übernommen  
Beispiel: der deutsche „grobe Behandlungsfehler“

---

## **Grober Behandlungsfehler und Aufklärungspflicht**

*- Neuere Gerichtsentscheidungen zur Arzthaftung –*

Von Dr. Ingelore König-Ouvrier, Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt

---



# Gefahr von „legal transplants“

- Wer gerne deutsche oder US-Gerichtsserien schaut, sollte nicht alles übernehmen
- Nicht alles, was in ge-googelten deutschen Anwaltsseiten steht, muss auch stimmen!
- Bei Stellungnahmen und Gutachten den „legal transplants“ nicht Vorschub leisten: wenn ein österreichischer Anwalt die Einschätzung verlangt, ob etwas ein „grober Behandlungsfehler“ war, den Richter um Klärung bitten !

**ENDURTEIL**

**IM NAMEN DER REPUBLIK**



**Danke für Eure Aufmerksamkeit  
und viel Erfolg !**